OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen: LVwG-850803/3/Bm/JHo

Datum: Linz, 18. Juli 2017

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Bismaier über die Beschwerde des Mag. G S, X, X, gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Landeshauptstadt Linz vom 24. April 2017, GZ: 0022483/2017, betreffend Untersagung der Gewerbeausübung

A. zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

B. fasst den B e s c h l u s s :

I. Der Antrag auf Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung wird als unzulässig zurückgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Zu A.I. und B.I.:

1. Am 18. April 2017 wurde der Beschwerdeführer (im Folgenden: „Bf“) persönlich beim Magistrat Linz vorstellig und meldete das Gewerbe „Organisation von Veranstaltungen, Märkten und Messen (Eventmanagement)“ am Standort X, X, an.

Mit Bescheid des Bürgermeisters der Landeshauptstadt Linz (im Folgenden: „belangte Behörde“) vom 24. April 2017, GZ: 0022483/2017, wurde festgestellt, dass die gesetzlichen Voraussetzungen für die Gewerbeanmeldung vom 18. April 2017 nicht vorliegen und gleichzeitig die Ausübung des Gewerbes untersagt.

2. Gegen diesen Bescheid richtet sich die innerhalb offener Frist eingebrachte Beschwerde des Bf, mit welcher er auch aufschiebende Wirkung beantragt. Der Bf führt darin aus, er habe mit Datum 18. April 2017 die rechtskräftige Gewerbeanmeldung (GISA X) erhalten. Da es sich um ein freies Anmeldegewerbe handle, seien keine Voraussetzungen notwendig und könne diese Anmeldung auch nicht willkürlich zurückgerufen werden. Dies hätte im Rahmen der Anmeldung mitgeteilt werden müssen und sei ein formaler und inhaltlicher Fehler der Behörde.

3. Die belangte Behörde legte die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsverfahrensakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich (im Folgenden „LVwG“) mit Schreiben vom 4. Juli 2017 vor und verwies im Wesentlichen auf die Begründung des angefochtenen Bescheides.

4. Das LVwG hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verfahrensakt, insbesondere den Auszug aus dem Strafregister der Republik Österreich, sowie durch telefonische Nachfrage bei der belangten Behörde hinsichtlich des Vorgehens bei der Gewerbeanmeldung.

Da sich daraus bereits der entscheidungswesentliche Sachverhalt klären ließ und überdies die Parteien keinen Antrag auf Durchführung einer mündlichen Verhandlung stellten, konnte im Sinne des § 24 VwGVG eine mündliche Verhandlung entfallen.

4.1. Folgender Sachverhalt ist entscheidungswesentlich:

Am 18. April 2017 wurde der Bf persönlich beim Magistrat Linz vorstellig und meldete im Zuge dessen das Gewerbe „Organisation von Veranstaltungen, Märkten und Messen (Eventmanagement)“ am Standort X, X, an.

Die zuständige Bearbeiterin der Gewerbeabteilung teilte dem Bf sogleich die GISA-Nummer (X), unter welcher seine Anmeldung weiter bearbeitet wird, mit. Darüber hinausgehende Unterlagen erhielt der Bf nicht.

Mit Urteil des Landesgerichtes X vom 6. August 2015, rechtskräftig mit 11. August 2015, wurde der Bf wegen des Vergehens des schweren Betruges nach §§ 146, 147 Abs. 2 StGB zu einer Freiheitsstrafe in der Dauer von fünf Monaten, bedingt mit einer Probezeit auf drei Jahre, verurteilt. Nach dem am 24. April 2017 von der belangten Behörde eingeholten Strafregisterauszug ist der Tilgungszeitraum noch nicht berechenbar.

Mit Bescheid des Bürgermeisters der Landeshauptstadt Linz vom 24. April 2017, GZ: 0022483/2017, wurde festgestellt, dass die gesetzlichen Voraussetzungen für die Gewerbeanmeldung vom 18. April 2017 nicht vorliegen und wurde gleichzeitig die Ausübung des Gewerbes untersagt.

4.2. Der entscheidungswesentliche Sachverhalt ergibt sich eindeutig aus dem vorgelegten Verfahrensakt. Dass dem Bf die GISA-Nummer bereits bei der Anmeldung mitgeteilt wurde, ergibt sich aufgrund telefonischer Erkundigung zur Vorgehensweise durch das LVwG bei der zuständigen Bearbeiterin. Grundsätzlich werde demnach jede Gewerbeanmeldung in das GISA eingetragen und somit eine GISA-Nummer vergeben. Darüber, ob eine Gewerbeausübung zu untersagen ist oder nicht, lassen sich aus der Vergabe einer GISA-Nummer also keine Schlüsse ziehen. Vielmehr ist je nach Ausgang behördenintern ein Vermerk, „A“ für „Abgelehnt“, „F“ für „Freigegeben“ oder „Z“ für den Fall, dass der Anmelder die Anmeldung wieder zurückzieht, ersichtlich.

5. Das LVwG hat erwogen:

5.1. Gemäß § 13 Abs. 1 Gewerbeordnung 1994 (GewO 1994) sind natürliche Personen von der Ausübung eines Gewerbes ausgeschlossen, wenn sie
1. von einem Gericht verurteilt worden sind
   a) [...]
   b) wegen einer sonstigen strafbaren Handlung zu einer drei Monate übersteigenden Freiheitsstrafe oder zu einer Geldstrafe von mehr als 180 Tagessätzen und
2. die Verurteilung nicht getilgt ist. [...]

Nach § 340 Abs. 1 GewO 1994 hat die Behörde aufgrund der Anmeldung des Gewerbes (§ 339 Abs. 1) zu prüfen, ob die gesetzlichen Voraussetzungen für die Ausübung des angemeldeten Gewerbes durch den Anmelder in dem betreffenden Standort vorliegen. Liegen die Voraussetzungen für die Ausübung des Gewerbes vor und hat die Anmeldung nicht ein in Abs. 2 genanntes Gewerbe zum Gegenstand, so hat die Behörde den Anmelder längstens binnen drei Monaten in das

GISA einzutragen und durch Übermittlung eines Auszuges aus dem GISA von der Eintragung zu verständigen. Ist im Zeitpunkt der Gewerbeanmeldung ein Verfahren über eine erforderliche Nachsicht, eine Anerkennung gemäß § 373c oder eine Gleichhaltung gemäß § 373d oder § 373e anhängig, so hat die Behörde die innerhalb der im zweiten Satz festgelegten dreimonatigen Frist rechtskräftig erteilte Nachsicht, Anerkennung oder Gleichhaltung zu berücksichtigen. Als Tag der Gewerbeanmeldung gilt jener Tag, an welchem alle erforderlichen Nachweise (§ 339 Abs. 3) bei der Behörde eingelangt sind und die allenfalls erforderliche Feststellung der individuellen Befähigung gemäß § 19, eine erforderliche Nachsicht, eine Anerkennung gemäß § 373c oder eine Gleichhaltung gemäß § 373d oder § 373e rechtswirksam erfolgt ist. Als Mangel der gesetzlichen Voraussetzungen gilt auch, wenn der Firmenwortlaut im Hinblick auf den Inhalt des Gewerbes eine erhebliche Irreführung bedeuten würde.

Nach Abs. 3 dieser Bestimmung hat die Behörde, wenn die im Abs. 1 genannten Voraussetzungen nicht vorliegen, dies unbeschadet eines Verfahrens nach § 366 Abs. 1 Z 1 mit Bescheid festzustellen und die Ausübung des Gewerbes zu untersagen.

5.2. Entgegen dem Vorbringen des Bf sind auch bei der Anmeldung eines freien Gewerbes bestimmte Voraussetzungen zu erfüllen. So sind nach der oben zitierten Bestimmung gemäß § 13 Abs. 1 Z 1 lit. b GewO 1994 Personen von der Ausübung eines Gewerbes ausgeschlossen, wenn sie von einem Gericht zu einer drei Monate übersteigenden Freiheitsstrafe oder zu einer Geldstrafe von mehr als 180 Tagessätzen verurteilt worden sind und die Verurteilung nicht getilgt ist.

Aufgrund der durch das Landesgericht X erfolgten Verurteilung des Bf ist unstrittig dieser Gewerbeausschlussgrund des § 13 Abs. 1 GewO 1994 gegeben und wurde von der belangten Behörde zu Recht - da diese Verurteilung noch nicht getilgt ist - die Ausübung des angemeldeten Gewerbes untersagt.

Wenn der Bf nun die Auffassung vertritt, durch die Bekanntgabe der GISA-Nummer, unter welcher seine Anmeldung bearbeitet wurde, läge bereits eine „rechtskräftige Gewerbeanmeldung“ vor, so ist ihm entgegenzuhalten, dass diese Bekanntgabe keiner Eintragung im GISA im Sinne des 2. Satzes des § 340 Abs. 1 GewO 1994 gleichzusetzen ist. Vorliegend kam es - mangels Vorliegens sämtlicher Voraussetzungen für die Ausübung des angemeldeten Gewerbes - zu keiner Verständigung der Eintragung durch Übermittlung eines Auszuges aus dem GISA durch die Behörde an den Bf und konnte der Bf sohin auch nicht von einer rechtswirksamen Gewerbeanmeldung ausgehen.

Aus den oben angeführten Sach- und Rechtsgründen war sohin spruchgemäß zu entscheiden.

Gemäß § 13 Abs. 1 VwGVG kommt einer rechtzeitig eingebrachten und zulässigen Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG ex lege aufschiebende Wirkung zu. Die Behörde hat eine solche nicht ausgeschlossen. Somit ist der gleichzeitig mit der Beschwerde gestellte Antrag auf Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung zurückzuweisen.

Zu A.II. und B.II.:

Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

Hinweis

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Bismaier